

**RS OGH 2005/12/19 8ObA23/05y,
9ObA62/05s, 9ObA71/05i,
9ObA40/05f, 9ObA2/12b, 9ObA77/19t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2005

Norm

ABGB §1155 Abs1

Rechtssatz

Im Allgemeinen besteht eine Verpflichtung des leistungsbereiten Arbeitgebers, den Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass er die angebotene Arbeitsleistung nicht annehmen will oder kann. Ohne eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers, die auch schlüssig erfolgen kann, dürfte nämlich der Arbeitnehmer nicht darauf vertrauen, dass seine Dienste an dem betreffenden Arbeitstag endgültig nicht angenommen werden. Er dürfte sich dementsprechend auch nicht vom Betriebsgelände entfernen, will er nicht ein vertragswidriges Verhalten, das den Dienstgeber in letzter Konsequenz sogar zu einer Entlassung berechtigen könnte, setzen. Von diesem Grundsatz werden dann Ausnahmen zuzulassen sein, wenn die Tatsache der Unmöglichkeit der Diensterbringung an einem bestimmten Tag (in einer bestimmten Zeitspanne) auch für den Dienstnehmer derart evident ist (z.B. völlige Zerstörung des Betriebsgeländes durch eine Naturkatastrophe), dass es einer ausdrücklichen oder schlüssigen Erklärung des Dienstgebers nicht bedarf. Denkbar ist auch, dass Umstände vorliegen, aus denen der Dienstnehmer ableiten kann, dass dem Dienstgeber eine entsprechende Erklärung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. (Hier: Arbeitsverhinderung durch Streik.)

Entscheidungstexte

- 8 ObA 23/05y
Entscheidungstext OGH 19.12.2005 8 ObA 23/05y
Veröff: SZ 2005/187
- 9 ObA 62/05s
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 62/05s
Auch; Beisatz: Den Arbeitgeber trifft grundsätzlich zumindest die Obliegenheit, den Arbeitnehmer unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass er die angebotene Arbeitsleistung nicht annehmen will oder kann. Er kann sich daher nicht erst im Nachhinein darauf berufen, die Arbeitsbereitschaft des im Betrieb anwesenden Arbeitnehmers sei für ihn deshalb nicht von Vorteil gewesen, weil wegen des Streiks des Großteils der Belegschaft der gesamte Betrieb stillgestanden sei. (T1)
- 9 ObA 71/05i
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 71/05i
Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 40/05f
Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 ObA 40/05f
Auch; Beis wie T1
- 9 ObA 2/12b
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 2/12b
Vgl; Beisatz: Im Allgemeinen besteht der typische Inhalt des Arbeitsvertrags gerade darin, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich am Dienort für entsprechende Arbeitsleistungen nach den Anweisungen des Dienstgebers zur Verfügung zu halten. (T2)
- 9 ObA 77/19t
Entscheidungstext OGH 23.07.2019 9 ObA 77/19t
Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120421

Im RIS seit

18.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at